



TOP NEWS

/ Versicherungsschutz „gegen“ die DSGVO?

/ Maschinenversicherung mit LECTURA

WEITERER INHALT

/ Haftungsrisiken im Winter

/ Neues Urteil zur Pensionskasse

/ Umwelt schonen: Digitale Rechnung



Liebe Leserinnen und Leser,

sicher sind Ihnen auch bereits die zahlreichen Lebkuchen in den Geschäften aufgefallen, welche uns daran erinnern, dass wir schon wieder fast am Ende eines ereignisreichen Jahres stehen.

Wir freuen uns, Ihnen unseren zweiten – und für dieses Jahr letzten – Newsletter mit interessanten Anregungen zu präsentieren. Passend zur Jahreszeit hat dieser auch wichtige Tipps im Gepäck. Beachten Sie bitte auch auf der letzten Seite unsere Bitte, beim Abschaffen der „Papierberge“ mitzuhelfen.

Für die letzten Wochen des Jahres wünschen wir Ihnen und Ihrem Unternehmen alles Gute, Erfolg und Gesundheit. Halten Sie zwischendurch auch mal inne, spüren das Glück des Lebens und genießen den Augenblick, bevor er zur Erinnerung wird.

Herzliche Grüße!

Robert Ostermann
Vorstand

Versicherungsschutz „gegen“ die DSGVO?



Die DSGVO ist nun bereits seit 25.05.2018 in Kraft. Regelmäßig werden wir von Kunden gefragt, ob man sich „dagegen“ nicht versichern könne. Darauf möchten wir in dieser Ausgabe unseres Newsletters gerne eingehen.

Das große Damoklesschwert über Ihrem Haupt besteht natürlich in den Strafen, die bei einem Verstoß verhängt werden können. Daher ist es sicher am sinnvollsten, wenn wir uns erst einmal bewusst machen, welche Geldforderungen durch Datenschutzverstöße überhaupt entstehen können. Da hätten wir:

- die bereits angesprochenen Geldstrafen
- die Kosten einer Abmahnung, die einem „versierte Anwälte“ bescheren können
- konkrete Schadenersatzforderungen eines Geschädigten

Das sind also mindestens drei mögliche Flanken, von denen Gefahr droht. Einige Versicherer haben sich dieser Verunsicherung angenommen und spezielle Produktlösungen entwickelt bzw. Produkte entsprechend erweitert. Bewusst möchten wir hier den Bereich der Betriebshaftpflicht ausklammern, der – unabhängig vom Anbieter – schon seit Jahren Lösungen für Vermögensschäden, die aus der Verletzung von Datenschutzvorschriften resultieren, bietet. Diese konkreten Drittschäden sind daher wohl das kleinste Problem.

Unternehmenslenker gehen bei einem zu laxen Umgang mit den neuen Regeln des Datenschut-

zes ein hohes Risiko ein, da sie auch bei einer solchen Pflichtverletzung persönlich für die Schäden haften müssen, die sie ihrem Unternehmen zufügen. Auch interne Datenschutzbeauftragte können unter Umständen persönlich zur Rechenschaft gezogen werden, falls personenbezogene Daten nicht entsprechend der gesetzlichen Regelungen verarbeitet werden. Da im Alltag die meisten Fehler passieren – zumeist von Mitarbeitern, die durch ihre Aufgaben selbst nicht so dicht am Datenschutz angesiedelt sind – ist es unverzichtbar, Belegschaften möglichst gut auf die Herausforderungen des Datenschutzes vorzubereiten.

Da die DSGVO ein rechtliches Thema ist, überrascht es sicherlich nicht, dass auch einer der großen Rechtsschutzversicherer eine alleinstehende Lösung entwickelt hat. Diese bündelt die wichtigsten Leistungen für rechtliche Konflikte rund um das Thema Datenschutz. So bietet beispielsweise der enthaltene Daten- und Verwaltungs-Rechtsschutz juristische Unterstützung, wenn das Unternehmen bezichtigt wird, unerlaubt Kundendaten weitergegeben zu haben. Der enthaltene Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz wiederum bietet einen Kostenschutz in Bußgeld- und Strafverfahren, wenn es um Pflichtverletzungen aus Datenschutzbestimmungen geht. Der zusätzlich enthaltene Deckungsklage-Rechtsschutz für eine bestehende Cyber-Police rundet das Produkt ab.

Gerne beraten wir Sie!

■ Thilo Röbber



DIE ONLINE MASCHINENVERSICHERUNG STEHT AB SOFORT AUF LECTURA SPECS ZUR VERFÜGUNG

Per Mausklick zur Maschinenversicherung mit LECTURA

Die Online-Maschinenversicherung für fahrbare und transportable Geräte ist ab sofort auf LECTURA Specs verfügbar. Der exklusive Service wurde in Zusammenarbeit mit der Lectura und der Württembergischen Versicherung entwickelt.

Mit einem einfachen Drei-Schritt-System werden Maschinen sofort und kinderleicht online versichert. Die Vorteile der Online-Maschinenversicherung liegen in einer Kostenersparnis für den Verbraucher, die sich aus einem Verzicht auf Außendienstvertreter und Filialnetze ergibt. Weiterhin in dem Komfort, die Versicherung mit wenigen Klicks online abzuschließen. Viele Verbraucher schätzen diese Eigenständigkeit. Der Nutzer muss lediglich das Baujahr der zu versichernden Maschine und persönliche Informationen erfassen. Nach Angabe des Baujahres wird sofort der monatliche Versicherungsbeitrag der jeweiligen Maschine berechnet. Im Anschluss kann die Police durch persönliche Anpassungen, wie Laufzeitverkürzungen, zusätzliche Glasbruchversicherung oder GAP-Versicherung ergänzt werden.

Die Maschinenversicherung beginnt sofort ab Antragsstellung und ist je nach gewünschter Laufzeit 1-3 Jahre gültig. Der Versicherungsnehmer kann hier sowohl Eigentümer, als auch Leasingnehmer von fahrbaren oder transportablen Geräten sein. Unabhängig davon, ob Ihr Unternehmen eine große Menge an Anlagen besitzt oder Sie auf Mietbasis arbeiten, ist eine Maschinen- und Anlagenversicherung unerlässlich. Insbesondere bei finanzierten Maschinen lauern die Risiken buchstäblich an jeder Ecke, angefangen mit Unachtsamkeiten der Bediener bis hin zur Überlastung der Technik.

Die häufigsten Schadensursachen sind Überlastung der Maschinen, Bedienfehler oder Ungeschicklichkeit. Insbesondere bei Baumaschinen steigt zudem in den letzten Jahren die Zahl der gemeldeten Diebstähle. Hiergegen muss der Besitzer versichert sein, um einen immensen wirtschaftlichen Schaden vermeiden zu können. Der Geltungsbereich der Versicherung erstreckt sich in der Regel auf die Bundesrepublik Deutschland sowie die Anrainerstaaten. Für Europa- oder weltweite

Deckungen werden Zuschläge auf die Nettoprämie erhoben.

Was ist versichert?

In der Kaskoversicherung deckt die Maschinenversicherung Unfallschäden, wie beispielsweise Transport- oder Verladeschäden sowie Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Glasbruch. Schäden durch Umwelteinflüsse, wie Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung und Hochwasser werden zudem durch den Kasko-Versicherungsschutz gedeckt.

In der zusätzlichen Vollversicherung sind zudem Schäden durch Bedienfehler, Ungeschicklichkeit, innere Betriebsschäden, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen sowie Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung mit dem Versicherungsschutz abgedeckt.

Kurz & Aktuell

Wir gratulieren zur bestandenen Underwriter-Prüfung



Sebastian Hofbeck

Sebastian Hofbeck hat erfolgreich eine 15-monatige Weiterbildung zum technischen Underwriter absolviert.

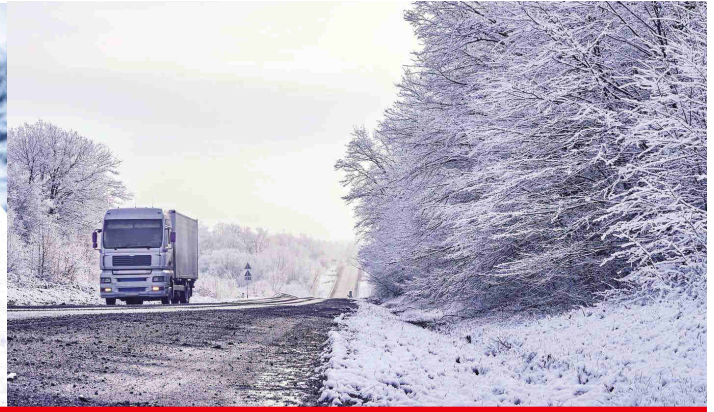
Als technischer Underwriter im Bereich der gewerblichen und industriellen Versicherungen beschäftigt man sich neben der Tarifierung und der Pflege von Kundenverbindungen mit der Gestaltung der vertraglichen Rahmenbedingungen. Ebenso gewinnt die risikotechnische Einschätzung von Unternehmen immer mehr an Gewicht. Der Underwriter muss Betriebsabläufe in den zu versichernden Unternehmen fachgerecht analysieren, um Risikoschwerpunkte erkennen und beurteilen zu können. Wir wünschen Herrn Hofbeck im Rahmen seiner Tätigkeit bei der WIASS weiterhin viel Erfolg.

Hätten Sie's gewusst?

Für die Branche der Immobilienverwalter hat sich seit dem 01. August 2018 einiges geändert. So wird seit diesem Zeitpunkt unter anderem eine Berufshaftpflicht-Versicherung benötigt, in der Vermögensschäden mit mindestens 500.000 € gedeckt sind. Ohne diese wird die Erlaubnis zum Betreiben des Gewerbes künftig nicht erteilt werden können.

Bereits als Immobilienverwalter tätigen Kunden wird eine Übergangsfrist bis zum 01. März 2019 eingeräumt, um die Gewerbeerlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung zu beantragen.

■ Thilo Röhrer



Eisige Geschosse – Haftungsrisiken im Winter

Bei winterlichen Straßenverhältnissen sollten alle Verkehrsteilnehmer besonders vorsichtig sein und die möglichen Gefahrenquellen für Unfälle kennen.

Gefährliche „Dachlasten“

Während der Fahrt kommt die massive Eisplatte in Rutschen und kracht in die Windschutzscheibe des nachfolgenden Fahrzeugs. Diese Unfälle häufen sich in der winterlichen Jahreszeit.

Verantwortlich für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs ist der Fahrer. Er muss neben den Scheiben auch das Dach und das Verdeck von Schnee und Eis befreien. Deshalb muss genügend Zeit für die zwingend notwendige Abfahrtskontrolle eingeplant werden. Nicht nur der Fahrer steht hier in der Pflicht, auch der Chef muss seinen Teil dazu beitragen und die Fahrer mindestens einmal jährlich unterweisen. Ebenfalls sind die Speditionen dazu verpflichtet, die Fahrzeuge stichprobenartig vor der Abfahrt auf Schnee- oder Eisreste zu überprüfen.

Die Sicherheit geht trotz Zeitdruck vor!

Die Polizei greift bei gestarteten Touren ohne Abfahrtskontrollen durch. Gegen die verantwortliche Person im Unternehmen wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Wenn der Fahrer unterwegs gestoppt wird und die Verkehrssicherheit vernachlässigt wurde oder es sogar zum Unfall kommt, gibt es für ihn sowohl eine Bußgeld- sowie eine Punktestrafe in Flensburg.

Bei Personenschäden bewegt man sich schnell im strafrechtlichen Bereich, was eine Freiheitsstrafe beziehungsweise eine hohe Bußgeldstrafe mit Fahrverbot oder gar Führerscheinentzug mit sich bringt.

Folgende Ausrüstung sollten LKW-Fahrer während der Wintermonate immer an Bord haben:

- Frostschutzmittel
- Enteisungsspray
- Eiskratzer
- Besen
- Schneeschieber/-schaufel
- Eimer mit Sand/Streugut
- Anfahrhilfen
- Mobile Leiter mit Rückenschutz
- Leitergurte zur Sicherung
- Schneeketten

Mit Sommerreifen im Winter fahren?

Vor dem Winter sollten Spediteure und Frachtführer die Reifen ihrer Fahrzeuge auf die Sicherheit checken. Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch oder Reifglätte sind Winterreifen auf den Rädern der Antriebsachse Pflicht. Ab 1. Juli 2020 sind auch für die Lenkachsen schwerer LKW Winterreifen vorgeschrieben. Künftig sind nur noch Reifen mit dem Alpine-Symbol mit Bergpiktogramm und Schneeflocke als Winterreifen zugelassen.

Wird trotzdem bei o. g. Witterungen ohne Winterreifen gefahren, droht dem Fahrer ein Bußgeld von 60 €. Liegt eine Verkehrsbehinderung vor, werden 80 €, bei einer Gefährdung 100 € und im Falle eines Unfalls 120 € Strafe plus Punktestrafe in Flensburg fällig.

Weiterhin kann die Benutzung von Sommerreifen im Winter eine Kürzung der Leistungserstattung in der Vollkasko-Versicherung und eine Mithaftung zur Folge haben.

Räumpflicht auf dem Betriebsgelände

Auf dem Betriebsgelände, in der Einfahrt und auf dem Gehweg müssen die Unternehmen als Grundstückseigentümer oder Pächter selbst für Sicherheit sorgen. Ihnen obliegt die Räum- und Streupflicht. Grundsätzlich gilt,

dass Gehwege zwischen 7 Uhr und 20 Uhr geräumt und gestreut sein müssen. Für Unternehmen gilt die Räumpflicht ab Arbeitsbeginn am Betriebsgelände. Verletzen sich Mitarbeiter oder Kunden durch einen Sturz auf dem nicht geräumten Betriebsgelände, drohen den Geschäftsführern Schadenersatzforderungen und im schlimmsten Fall eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren.

Mit diesen weiteren Tipps kommen Sie besser durch den Winter:

Größerer Sicherheitsabstand

Besonders an Kreuzungen, vor Ampeln und vor Kreisverkehren sollte ein größerer Sicherheitsabstand eingehalten werden. Bitte beachten Sie: Bremsen Sie frühzeitig, da sich Ihr Bremsweg unter bestimmten Bedingungen verlängert.

Eis und Schnee auf der Fahrbahn

Auch auf geräumten Straßen ist Vorsicht geboten, da sich sehr schnell wieder eine neue Eisschicht bilden kann.

Auf Brücken

Besondere Vorsicht ist bei der Überquerung von Brücken geboten. Hier kann es besonders schnell glatt werden. Die Oberfläche der Fahrbahn könnte sich beispielsweise durch Nebel oder Niederschlag schnell in eine Rutschbahn verwandeln.

Wetterbericht

Vor Fahrtantritt ist es sinnvoll, den Wetterbericht zu hören bzw. die Wettervorhersage in einer „Wetter-App“ nachzulesen. Planen Sie Verspätungen durch Schnee und Eis ein und starten Sie rechtzeitig.

Kommen Sie unfallfrei und sicher durch den Winter!

■ Tobias Ehrnsberger



NEUES URTEIL ZUR PENSIONSKASSE

RECHNUNGEN UMWELTSCHONENEND PER MAIL

Krankenversicherungspflicht auf Leistungen der Pensionskasse

Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27. Juni 2018

Wer eine Rente von einer Pensionskasse bezieht, muss nicht in jedem Fall aus den Leistungen Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abführen. Wird nach Ausscheiden aus einem Unternehmen der Beitrag privat weitergezahlt, darf auf die hieraus resultierenden Leistungen im Alter - bei Pflichtmitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner - kein Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben werden. Mit dem Beschluss vom 27. Juni 2018 kassierte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein früheres Urteil des Bundessozialgerichts (BSG).

Solche Zahlungen in die Beitragsberechnung einzubeziehen, verstößt gegen das Gleichheitsgebot nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (Az: 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15).

■ Thomas Meyer

Digital die Umwelt schonen: Helfen Sie mit, die Papierberge abzuschaffen

Liebe Kunden,

wir möchten Ihnen immer den bestmöglichen Service bieten, schnell und unkompliziert. In Zukunft wollen wir Ihnen Ihre Rechnungen in elektronischer Form zukommen lassen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns dabei unterstützen - und gut für die Umwelt ist es auch noch.

Scannen Sie einfach den QR Code zu unserer Sonderseite <https://www.wiass.com/service/service-sonstige-aenderungen/> und tragen Sie Ihre E-Mail-Adresse ein.

Gerne können Sie uns Ihre E-Mail-Adresse auch per E-Mail an amb@wiass.com oder telefonisch unter 09621 4930-0 mitteilen.

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns recht herzlich!



**Helfen Sie mit, Papier zu sparen:
Einfach den QR-Code scannen
und auf unserer Sonderseite Ihre
E-Mail-Adresse eintragen!**

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Telefon: 09621 4930-0
amb@wiass.com | www.wiass.com

Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)
Thilo Röhrer

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

**Statusbezogene Vermittlerangaben
nach § 11 Versicherungsvermittler-
verordnung**

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit
Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck - auch auszugsweise - oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Widerspruch:

Sollten Sie den Empfang unseres Newsletters nicht wünschen, können Sie jederzeit widersprechen.

Texte: Wenn nicht anders angegeben -
WIASS AG

Fotos: © Fotolia.com, WIASS AG

Gestaltung: www.buero-wilhelm.de